

Kodifikation in Europa

Bearbeitet von
Matthias Rossi, Arnd Koch

1. Auflage 2012. Buch. VII, 207 S. Hardcover

ISBN 978 3 631 61243 9

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 390 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Augsburger Studien zum Internationalen Recht

Band 10



Kodifikation in Europa

Arnd Koch / Matthias Rossi
(Hrsg.)



PETER LANG Internationaler Verlag der Wissenschaften

Zur Aktualität der Kodifikationsidee Anmerkungen am Beispiel des Umweltgesetzbuchs als Dauerprojekt

Ivo Appel

A. Einleitung

Mit dem Umweltgesetzbuch als Projekt war von Beginn an die Frage verbunden, ob eine solche Kodifikation angesichts des erreichten Standes der Rechtsentwicklung sowie der vielfachen europäischen und internationalen Einbindung des nationalen Rechts überhaupt noch zeitgemäß ist. Die damit verknüpfte Rechtfertigungslast für das Bestreben, das für einen bestimmten Sachbereich geltende Recht in einem zusammenhängenden Gesetzeswerk zu bündeln, wirft mindestens zwei Grundfragen auf, die sich auf Kodifikationsprojekte generell beziehen lassen: Zum einen legt sie die prinzipielle Frage nahe, ob sich Kodifikationen in heutigen Zeiten überhaupt noch rechtfertigen lassen und dementsprechend zeitgemäß sein können. Zum anderen drängt sich, die Bejahung der ersten Frage vorausgesetzt, die weitere Frage auf, ob es Faktoren und Rahmenbedingungen sowie daraus ableitbare Kriterien dafür gibt, ob die Zeit für eine Kodifikation eher günstig oder ungünstig ist. Nach einigen wenigen Ausgangsüberlegungen soll diesen beiden Fragen nachgegangen werden, soweit das im vorliegenden begrenzten Rahmen ansatzweise möglich ist.¹ Abschließend soll ein Blick auf das spezifische Umfeld des Umweltgesetzbuchs und die damit verbundenen Kodifikationsversuche geworfen werden.

1 Der Vortragsstil des Beitrags ist weitgehend beibehalten. Angesichts des umfangreichen Schrifttums zur Kodifikationsproblematik im Allgemeinen und zum Umweltgesetzbuch im Besonderen ist der Fußnotenapparat für die hier verfolgten Zwecke auf das Nötigste beschränkt. Allgemein zu Idee und Problematik von Kodifikationen nur *Wieacker*, Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee, Festschrift für Gustav Boehmer, 1954, S. 34 ff.; *K. Schmidt*, Die Zukunft der Kodifikationsidee, 1985; *Starck*, Kodifikation, in: Görres-Gesellschaft (Hg.), Staatslexikon, 7. Aufl. 1987, Bd. 3, Sp. 563 ff.; *Mertens*, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen. Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik aus historisch-vergleichender Sicht, 2004. Zum Umweltgesetzbuch als spezifischem Kodifikationsprojekt nur *Kloepfer*, Zur Kodifikation des besonderen Teils eines Umweltgesetzbuches, DVBl. 1994, S. 305; *ders.*, Zur Kodifikation des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch, in: *Mertens/Schreckensberger* (Hg.), Kodifikation gestern und heute, 1995, S. 195 ff.; *ders.*, Das Umweltgesetzbuch auf dem Weg, DV 2008, S. 195 ff.; *Vandrey*, Neubau des Umweltrechts? Untersuchung der Vor- und Nachteile einer Kodifikation des Umweltrechts unter Berücksichtigung entsprechender Erfahrungen im Ausland, 1995; *Bohne/Kloepfer* (Hg.), Das Projekt eines Umweltgesetzbuchs 2009, 2009.

I. Das Umweltgesetzbuch als ein in regelmäßigen Abständen scheiterndes Dauerprojekt

In einem ersten Zugriff bietet es sich an, das Umweltgesetzbuch als ein in regelmäßigen Abständen auf der Tagesordnung stehendes und in ebenso regelmäßigen Abständen scheiterndes kodifikatorisches Dauerprojekt zu beschreiben. Die lange Geschichte dieses Projekts ist in der Tat die eines immer neuen Auf und Abs,² in dessen Verlauf die Möglichkeiten und Vorteile einer Kodifikation bis in die Einzelheiten hinein ausgelotet worden sind, in den entscheidenden Momenten aber auf eine Wirklichkeit treffen, die den Kodifikationselan bremst und auf Jahre hinaus bricht. Die Euphorie des Aufbruchs und die Tragik des scheinbar ewig unerfüllten Kodifikationsprojekts zeigen sich besonders anschaulich beim Blick auf die vorerst jüngste Wiederkehr des Scheiterns: Nach mehreren in mancher Hinsicht mustergültigen Entwürfen, die zu einem fruchtbaren Zusammenspiel von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis geführt und Erfahrungen aus unterschiedlichsten Bereichen gebündelt hatten,³ ergab sich beim zweiten erfolversprechenden Anlauf zur Realisierung des Umweltgesetzbuchs die für ein kodifikatorisches Großprojekt vermeintlich günstige Konstellation einer großen Koalition gepaart mit einem offenbar weit verbreiteten politischen Willen, die langjähri-

- 2 Näher dazu *Kloepfer* (Hg.), *Das kommende Umweltgesetzbuch, 2007; ders., Sinn und Gestalt des kommenden Umweltgesetzbuchs*, UPR 2007, S. 161 ff.; *Erbguth/Schubert*, *Zum Scheitern des Umweltgesetzbuches – Ursachen und Folgen für das nationale Umweltrecht*, in: *Hendler/Marburger/Reiff/Schröder* (Hg.), *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2010* (UTR 104), S. 7 ff.
- 3 Vgl. zunächst die von 1988 bis 1993 erarbeiteten Entwürfe von Arbeitsgruppen, die das Umweltbundesamt eingesetzt hatte, und die unter der Marke „Professorenentwurf eines Umweltgesetzbuchs“ gehandelt werden: *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann* unter der Mitwirkung von *Kunig*, *Entwurf eines Umweltgesetzbuchs – Allgemeiner Teil*, UBA-Berichte 7/90, 1990 (sog. Professorenentwurf bzw. UGB ProfE AT); *Jarass/Kloepfer/Kunig/Papier/Peine/Rehbinder/Salzwedel/Schmidt-Aßmann*, *Entwurf eines Umweltgesetzbuchs – Besonderer Teil*, UBA-Berichte 4/94, 1994 (UGB ProfE BT). Von 1992 bis 1997 entwarf eine „Unabhängige Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ einen auf dem Professorenentwurf aufbauenden, teilweise aber erheblich davon abweichenden Gesetzesvorschlag: *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Hg.), *Umweltgesetzbuch – Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, 1998 (UGB-KomE). Nach einem ersten Referentenentwurf gegen Ende der Ära *Kohl* im Juli 1998 legte die große Koalition zwischen Ende 2007 und Ende 2008 drei Referentenentwürfe vor, die vor allem wegen der erkennbar knapp werdenden Zeit eine Einteilung in mehrere Bücher vorsahen, bei denen die fachübergreifenden Regelungen im UGB I von den fachgebietsbezogenen Teilen in UGB II bis V getrennt werden sollten.

gen Überlegungen und Vorarbeiten tatsächlich zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Auch die Unterstützung einer Kanzlerin, die als Umweltministerin bereits das Scheitern des ersten Versuchs hatte miterleben müssen, schien allem Anschein nach gegeben.⁴ Schließlich waren auch die kompetenzrechtlichen Vorbehalte, die dem ersten Verwirklichungsanlauf noch in seiner Endphase entgegengehalten worden waren,⁵ nach weitaus überwiegender Ansicht durch die Föderalismusreform beseitigt worden.⁶ Und dennoch, trotz aller dieser scheinbar günstigen Rahmenbedingungen und umfangreichen Bemühungen, ist das Kodifikationsprojekt „Umweltgesetzbuch“ auch ein weiteres Mal gescheitert. Insofern besteht aller Anlass, am Beispiel dieses Projekts zu fragen, ob und inwieweit die Kodifikationsidee und die allgemeinen Gründe, die für eine Kodifikation sprechen können, heute noch tragen und ob es Maßstäbe, Kriterien oder wenigstens Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Rahmenbedingungen für eine Kodifikation tendenziell günstig oder eher ungünstig stehen.

II. Kodifikation versus Einzel- und Änderungsgesetzgebung

Die Frage nach der verbleibenden Bedeutung von Kodifikationen fällt in eine Zeit, in der sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und mit ihnen auch die Form der Gesetzgebung geändert haben.⁷ Kodifikationen scheinen auch deshalb an Bedeutung zu verlieren, weil Einzelgesetze⁸ und insbesondere Änderungsgesetze aufgrund der Dynamik und Schnelllebigkeit der Verhältnisse immer stärker in den Vordergrund getreten sind. Nicht von ungefähr ist in diesem Zusammenhang von einer „Normänderungsflut“ die Rede.⁹

4 Zu den Umständen insgesamt *Erbguth/Schubert* (Fn. 2), S. 7 ff.

5 Vgl. nur *Gramm*, Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein Umweltgesetzbuch – Zugleich ein Beitrag zur Auslegung von Art. 75 Abs. 2 GG, DÖV 1999, S. 540 ff.

6 *Kloepfer*, Die neue Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder und ihre Auswirkungen auf den Umweltbereich, in: Pitschas/Uhle (Hg.), Festschrift für Rupert Scholz, 2007, S. 651 ff.; *Kotulla*, Umweltschutzgesetzgebungskompetenzen und Föderalismusreform, NVwZ 2007, S. 489 ff.; *Rossi*, Zur Kompetenzverteilung im Umweltrecht nach der Föderalismusreform, in: Brandner (Hg.), Festschrift für Michael Kloepfer, 2008, S. 95 (100 ff.).

7 Vgl. dazu und zum gesamten folgenden Absatz *Singer*, Rechtsklarheit und Dritte Gewalt, 2010, S. 92.

8 *Voßkuhle*, Kodifikation als Prozess, in: Schlosser (Hg.), Bürgerliches Gesetzbuch 1896-1996, 1997, S. 77 (79 f.).

9 *Reimer*, Das Parlamentsgesetz als Steuerungsmittel und Kontrollmaßstab, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2006, § 9 Rn. 100; aufgegriffen auch bei *Singer* (Fn. 7), S. 92.

Die Gründe für die wachsende Bedeutung von Einzel- und Änderungsgesetzen sind vielfältig: Der vergleichsweise rasch(er) voranschreitende wissenschaftliche und technische Fortschritt und der damit verbundene stetige gesellschaftliche Veränderungsdruck legen eine anlassbezogene Maßnahmegesetzgebung ebenso nahe wie die zahlreichen Nachbesserungs-, Normsetzungs- oder Normüberwachungspflichten, die nicht zuletzt vom Bundesverfassungsgericht immer wieder festgehalten und eingefordert werden. Hinzu kommt die zunehmend klarer hervortretende Erkenntnis, dass Normsetzungs- und Rechtserzeugungsmechanismen aufgrund von Spielräumen, die den entscheidenden Instanzen eingeräumt werden, sowie der Einbeziehung Privater in Rechtserzeugungsprozesse in weitem Maße dezentral ablaufen können. In dem Maße, in dem die Steuerungskraft des Gesetzes und der Steuerungsanspruch des Gesetzgebers zurückgenommen werden, verlagert sich die Erzeugung von Recht hin zu einer Pluralität der Akteure, einer Pluralität möglicher Normgeber, einem Pluralismus der Normgeber und einer polyzentrischen Normproduktion.¹⁰ Die damit nur angerissenen Entwicklungstendenzen laufen der Kodifikationsidee im Ansatz zuwider. Letztlich haben Dezentralisierung, Ausdifferenzierung und Schnelllebigkeit normativer Prozesse¹¹ Folgen nicht nur für die Klarheit, Verständlichkeit und leichtere Verfügbarkeit von Gesetzen und Normen, sondern auch für die Grundfunktion und das zentrale Anliegen von Kodifikationen, durch Systematisierung und Harmonisierung für ein mehr an Transparenz, Klarheit und Verständlichkeit zu sorgen. Denn Ziel der Einzel-, Maßnahme- und Änderungsgesetzgebung ist es regelmäßig nicht, die rechtlichen Vorgaben eines bestimmten Sachbereichs nach systematisch stimmigen Gesichtspunkten in einem einzigen Gesetzbuch zu bündeln, sondern das möglichst kurzfristige Bewirken politisch erwünschter Folgen. Ist die Normfluktuation hoch und mit oft komplexen Übergangsregelungen gespickt, führt dies in der Tendenz zu einer erschwerten Auffindbarkeit des geltenden Rechts und zu Unsicherheiten bei der Norminterpretation. Dies gilt umso mehr, als immer kürzere Intervalle zwischen den Änderungen der Rechtslage den Rechtsanwendern kaum mehr die nötige Zeit belassen, sich auf die Änderungen einzustellen und die entsprechenden Normen zu konkretisieren, durch Auslegung zu unterfüttern und dogmatisch zu festigen.

10 *Singer* (Fn. 7), S. 100. Von der „Pluralität der Akteure“ und der „Pluralität möglicher Normgeber“ spricht *Hoffmann-Riem*, Gesetz und Gesetzesvorbehalt im Umbruch, AöR 130 (2005), 5 (19 ff., bzw. 35); zum „Pluralismus der Rechtsquellen“ *Ossenbühl*, Zum Verfassungsvorbehalt für Rechtserzeugung, in: *Deppenheuer/Heintzen/Jestaedt/Axer* (Hg.), Festschrift für Josef Isensee, 2007, S. 309; zur „polyzentrischen Normproduktion“ *Brohm*, Stellung und Funktion des Verwaltungsrichters, DV 1991, S. 137 (159 ff.); *ders.*, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit als Steuerungsmechanismen in einem polyzentrischen System, DÖV 1997, S. 265.

11 Von der „Schnelllebigkeit im Normativen“ spricht *Hoffmann-Riem* (Fn. 10), S. 22.

III. Fortleben der Kodifikationsidee

Demgegenüber lebt das überkommene Konzept der Kodifikation von der Überzeugung, dass die für einen bestimmten Lebensbereich geltenden Regeln besser verfügbar und verständlich gemacht werden können, wenn sie kompakt zusammengefasst und systematisch aufeinander bezogen werden. Bereits die ersten Präzisierungen der Kodifikationsidee bei *Jeremy Bentham* waren auf eine grundsätzlich erschöpfend gedachte, planvolle, nach systematischen Gesichtspunkten erfolgende Zusammenfassung und Fortentwicklung des gesamten Stoffes eines oder mehrerer Rechtsgebiete in einem einheitlichen Gesetzbuch gerichtet.¹² Auch im Übergang von eher naturrechtlich geprägten zu den pandektistischen Kodifikationen des späten 19. Jahrhunderts verlangte *Thibaut* von einer Kodifikation, dass sie materiell vollkommen und erschöpfend sein müsse.¹³ Ganz allgemein gilt die abschließende und erschöpfende Aufzeichnung des Rechtsstoffes eines Sachgebiets in einem einheitlichen Gesetzbuch als Charakteristikum von Kodifikationen.¹⁴ Als Gesetzbücher erheben sie den Anspruch, das gesamte Recht oder doch eine umfangreiche Teilmaterie nicht bloß in sich widerspruchsfrei, sondern überdies auch ausschließlich und vollständig geregelt zu haben.¹⁵ Diese und vergleichbare Eingrenzungen stehen für einen im 19. Jahrhundert präsenten und weit verbreiteten Totalitätsanspruch des Gesetzgebers, der über den wissenschaftlichen Systempositivismus Eingang in die Modellvorstellungen vom geltenden Recht gefunden hat.¹⁶ Die zugrundeliegende Sichtweise, die zu einem guten Teil zeitgebunden und ansatzbedingt begrenzt ist, soll im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter kritisiert werden.¹⁷ Denn bereits im ersten Zugriff ist erkennbar, worauf der gleichsam klassische Kodifikationsgedanke in seinem Kern abzielt: Auf systematische und in sich stimmige,

12 Näher zu diesem Aspekt in der Entwicklungsgeschichte der Kodifikationsidee *Mertens* (Fn. 1), S. 497 ff.; vgl. konkret zu Bentham *Kramer-McInnis*, *Der „Gesetzgeber der Welt“*, *Jeremy Benthams Grundlegung des klassischen Utilitarismus*, 2008, S. 168 ff.

13 *Schmidt* (Fn. 1), S. 18 mit Verweis in Fn. 19.

14 *Herzog*, *Kodifikation*, in: *Evangelisches Staatslexikon*, 2. Aufl. 1975; die Bezugnahme findet sich auch bei *Schmidt* (Fn. 1), S. 18 (Fn. 16).

15 *Schmidt* (Fn. 1), S. 18 (Fn. 17) mit Verweis auf *Rehbinder*, *Einführung in die Rechtswissenschaft*, 5. Aufl. 1983, S. 195 f.

16 *Schmidt* (Fn. 1), S. 18; *Kloepfer*, *Kodifikation des Umweltrechts* (Fn. 1), S. 201; näher zur Lückenlosigkeit, zur Vollständigkeit der Kodifizierung und zur vollständigen Erfassung des Regelungsgegenstandes in einem Gesetz *Mertens* (Fn. 1), S. 325 (326 ff.).

17 Es liegt auf der Hand, dass die Kodifikationsidee im Hinblick auf die Ausschließlichkeit und Vollständigkeit der Regelungen einem Idealtypus verhaftet war, dem auch die Gesetzbücher in der Blütezeit der Kodifikationsbestrebungen im 18. und 19. Jahrhundert nicht ohne Weiteres gerecht wurden und werden konnten.

möglichst weit ausgreifende und im Idealfall vollständige Regelung einer Rechtsmaterie in einem einheitlichen Gesetzbuch. Diese vergleichsweise allgemein gehaltene Eingrenzung soll als Arbeitsbegriff im vorliegenden Zusammenhang zunächst ausreichen.

IV. Frage nach der verbleibenden Funktion und Bedeutung von Kodifikationen

In einer übergreifenden Perspektive fällt auf, dass die Idee der Kodifikation trotz der skizzierten Ausdifferenzierung der Normsetzungsprozesse¹⁸ sowohl als Vorgang der Systematisierung (Kodifizierung) als auch als deren Ergebnis (Kodex) fortlebt und bei einer Vielzahl von Rechtsetzungsprozessen als Orientierungsmarke herangezogen wird. Bezeichnend ist auch, dass das Ergebnis eines der bekanntesten Kodifikationsvorgänge am Ausgang des 19. Jahrhunderts, die Zusammenfassung des Zivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch, trotz wiederholter gegenläufiger Tendenzen nicht zuletzt im Vorfeld der Schuldrechtsreform¹⁹ nach wie vor nicht als überholt angesehen wird,²⁰ sondern neben anderen Kodifikationen in gewisser Weise Modell für Kodifikationsbestrebungen auf europäischer Ebene steht. Auch die Bündelung des Sozialrechts in einem Sozialgesetzbuch liefert ein Indiz dafür, dass der einer Kodifikation zugeschriebene Zweckoffenbar kaum an Attraktivität verloren hat: Nämlich die für den betreffenden Lebensbereich geltenden Regeln dadurch besser verfügbar und verständlich zu machen, dass sie kompakt zusammengefasst und aufeinander bezogen werden. Vergleichbare abgeschlossene Kodifikationsprojekte im Baurecht und im Verwaltungsverfahrenrecht, aber auch immer neue Vorstöße zur Kodifikation des verstreuten Umweltrechts untermauern die These, dass die Kodifikationsidee – wenn auch möglicherweise in gewandelter Form – nach wie vor präsent ist und in gewisser Weise immer noch als Leitbild Verwendung findet. Umso mehr stellt sich jedoch die eingangs aufgeworfene Frage, ob Kodifikationen die ihnen zugeordneten Funktionen heute noch erfüllen und welche Rahmenbedingungen dafür von Bedeutung sein können.

18 Dazu oben A. III.

19 Siehe dazu nur den Überblick bei Ernst/Zimmermann (Hg.), *Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform*, 2001.

20 Vgl. zur Geschichte des BGB nur *Schlosser, Zivilrecht für 100 Jahre? – Das janusköpfige Bürgerliche Gesetzbuch*, in: ders. (Hg.) (Fn. 8), S. 5 ff.; *Schmoeckel, 100 Jahre BGB: Erbe und Aufgabe*, NJW 1996, S. 1697 ff. sowie die Beiträge in Behrends/Sellert (Hg.), *Der Kodifikationsgedanke und das Modell des Bürgerlichen Gesetzbuchs*, 2000.

B. Vorteile und Nachteile von Kodifikationen

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Frage macht es in einem ersten Schritt Sinn, sich die Vor- und Nachteile von Kodifikationen vor Augen zu halten. Zu diesem Zweck sollen im Wege einer Bestandsaufnahme zunächst jene Argumente für und gegen Kodifikationen nachgezeichnet werden, die von allgemeiner Bedeutung sind und in der Diskussion um Kodifikationsprojekte regelmäßig eine Rolle spielen.²¹ Dabei liegt auf der Hand, dass nicht alle Faktoren für alle Kodifikationen stets gleichermaßen bedeutsam sind; je nach Sachbereich, dessen Regeln kodifiziert werden sollen, können die einen oder anderen Funktionen mehr oder weniger stark in den Vordergrund treten.

I. Vorteile einer Kodifikation

Zu den Vorteilen von Kodifikationen werden in aller Regel jene positiven Funktionen gezählt, die für den Fall einer Überwindung vergleichsweise zersplitterter, uneinheitlicher und unsystematischer Teile eines als einheitlich empfundenen Sach- und Regelungsbereichs als Erfolg verbucht werden können. Diese Vorteile sind im Zuge der Diskussion um einzelne Kodifikationsprojekte wiederholt benannt worden²² und lassen sich zu einem weitgehend anerkannten Kanon an positiven Kodifikationsfunktionen verdichten.

1. Harmonisierungs- und Systematisierungsfunktion

Zentrales Anliegen und wesentliches Ziel einer Kodifikation ist regelmäßig das Streben nach Harmonisierung eines Rechtsgebiets durch Beseitigung von Ungereimtheiten, Unabgestimmtheiten und Unübersichtlichkeiten, nach Reduzierung der Normenfülle durch Rechtsvereinheitlichung und nach Schaffung einer konsistenten(re)n normativen Gesamtkonzeption auf der Grundlage einer systematischen(re)n Gesamtstruktur.²³ Dieser Stoßrichtung entspre-

21 Die nachfolgende Zusammenfassung der positiven und negativen Funktionen von Kodifikationen stützen sich – wenn auch mit veränderter Schwerpunktsetzung und teilweise andersgearteter Terminologie – in wesentlichen Zügen auf Ausführungen von *Kahl*, Das Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen Kodifikationsidee und Sonderrechtsentwicklungen, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hg.), Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahrensgesetz, 2002, S. 67 (89 ff.); vgl. zu den Funktionen einer Kodifikation aber auch *Kloepfer*, Kodifikation des Umweltrechts (Fn. 1), S. 195 (199 ff., 202 ff.); *ders.*, Informationsgesetzbuch – Zukunftsvision?, K&R 1999, S. 241 ff.; *Voßkuhle* (Fn. 8), S. 77 ff.

22 Beispielgebend *Kahl* (Fn. 21), S. 89 ff.; vgl. aber auch *Kloepfer*, Kodifikation des Umweltrechts (Fn. 1), S. 195 (199 ff., 202 ff.).

23 *Kloepfer*, Vereinheitlichung des Umweltrechts, in: Kimminich/von Lersner/Storm (Hg.), Handwörterbuch des Umweltrechts, Bd. 2, 1988, Sp. 980 ff.; *ders.*, Kodifikati-

chend wird Kodifikationsprojekten vielfach die Aufgabe zugesprochen, Einzelgesetze, ungeschriebenes Recht, allgemeine Rechtsgrundsätze, Anstöße im Schrifttum und richterliche Rechtsfortbildung zu einem einheitlichen Ganzen²⁴ zu fassen und zu verklammern, um auf diese Weise einen Beitrag zur inneren Harmonisierung des jeweiligen Fachrechts zu leisten. Die Systembildung, die auf abgestimmten Regeln und Begriffen aufbaut, zieht im Idealfall einen Gewinn an Rationalität und Kohärenz und zugleich auch ein vergleichsweise geordnetes Wachstum der erfassten Rechtsmaterie nach sich.²⁵

2. Komprimierungs- und Deregulierungsfunktion

Mit der Harmonisierungs- und Systematisierungsfunktion einher geht regelmäßig auch eine mehr oder weniger weit reichende Deregulierung.²⁶ Allein das Ziel einer Kodifikation führt in aller Regel dazu, dass sich alle Beteiligten darüber Gedanken machen (müssen), wie die Vielzahl vorhandener Problemlösungsansätze und darauf aufbauender Regelungen aufeinander abgestimmt und in einen kohärenten Gesamtzusammenhang gebracht werden können. Im Idealfall wird der rechtliche Bestand eines bestimmten Sachbereichs kritisch hinterfragt, unter Gesichtspunkten der Systemstimmigkeit und Kohärenz ausgedünnt und insgesamt möglichst weitgehend komprimiert. Geht man davon aus, dass sich Gesetzgebung allgemein in einem dialektischen Prozess von Re- und Dekodifikation vollzieht,²⁷ kommt der Deregulierungs- und Entschlackungsfunktion gerade in einer Phase verstärkter Beschleunigungs-, Einzel- und Änderungsgesetzgebung eine gesteigerte Bedeutung zu. Sie kann dazu führen, dass eine unübersichtlich gewordene Ansammlung von Einzel-, Änderungs- und Sondervorschriften gebündelt und im Wege einer Rechtsbereinigung effektiviert wird.

on des besonderen Teils eines Umweltgesetzbuches (Fn. 1), S. 305; *ders.*, Kodifikation des Umweltrechts (Fn. 1), S. 195 (202 ff.); *Kahl* (Fn. 21), S. 89 f.; speziell zur Systematisierungsfunktion auch *Erbguth*, Rechtssystematische Fragen des Umweltrechts, 1987, S. 28 ff.

24 Vgl. dazu nur die Begründung zum VwVfG, BT-Drs. 7/910, S. 28 ff.

25 *Rehbinder*, Argumente für die Kodifikation des deutschen Umweltrechts, UPR 1995, S. 361 (362); *Kahl* (Fn. 21), S. 90.

26 *Kloepfer*, Kodifikation des Umweltrechts (Fn. 1), S. 202 f.; *Kahl* (Fn. 21), S. 90 f.

27 Dazu *Schmidt* (Fn. 1), S. 48 ff.; *Schulze-Fielitz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, 1988, S. 202; vgl. auch *N. Irti*, L'età della decodificazione, 4. Aufl. 1999; *Maly/Caroni* (Hg.), Kodifikation und Dekodifikation des Privatrechts in der heutigen Privatrechtsentwicklung, 1998; *Caroni*, Gesetz und Gesetzbuch, 2003, S. 87 ff., 150 ff., 292 ff.